



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2007 / Nr. 154
Tag der Veröffentlichung: 30. November 2007

**Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für
Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik
an der Universität Bayreuth
Vom 5. Oktober 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung:^{*)}

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung	3
§ 2 Prüfungsausschuss	3
§ 3 Prüfer und Beisitzer	4
§ 4 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	5
§ 5 Leistungspunktesystem	5
§ 6 Leistungsnachweise zum Erwerb von Leistungspunkten	6
§ 7 Teilprüfungen zur Ermittlung der Prüfungsgesamtnote	6
§ 8 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer	7
§ 9 Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausaufgaben, Seminare, Praktika	8
§ 10 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter	9
§ 11 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen.....	10
§ 12 Prüfungsnoten, Modulnoten.....	10
§ 13 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung.....	11
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren.....	12
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 17 Ungültigkeit der Prüfung	13
§ 18 Studienberatung	13
§ 19 Modulhandbuch	14
§ 20 In-Kraft-Treten	15

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung

- (1) ¹Diese Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung ist Bestandteil aller Fach-Prüfungsordnungen für Studiengänge mit Kernfach Mathematik an der Universität Bayreuth. ²Dies sind zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung die folgenden Studiengänge:
- Bachelor Mathematik,
 - Bachelor Technomathematik,
 - Bachelor Wirtschaftsmathematik,
 - Master Mathematik,
 - Master Technomathematik,
 - Master Wirtschaftsmathematik.
- (2) Diese Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung bildet die Grundlage der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für jeden Bachelor- und Masterstudiengang der Mathematik wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der ab-

gegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung und der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 3

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.
- (2) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Uni-

versität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 4

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) ¹Die Punktzahlen für jedes Modul ergeben sich aus Anhang 2 der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.

§ 6

Leistungsnachweise zum Erwerb von Leistungspunkten

- (1) ¹Für jedes Modul der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung werden Studienleistungen durch Leistungsnachweise in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausaufgaben, Seminarvorträgen, schriftlichen Seminararbeiten bzw. Praktikumsberichten erbracht. ²Die Einzelheiten sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch geregelt.
- (2) ¹Die Leistungsnachweise beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ² Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer für die Leistungsnachweise. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Für erbrachte Leistungsnachweise erwirbt der Kandidat die Leistungspunkte für das Modul gemäß Anhang 2 der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung.
- (5) Weder benotete noch unbenotete Leistungsnachweise gehen in die Prüfungsgesamtnote ein.
- (6) Termine und Modalitäten für die Leistungsnachweise eines Moduls werden vom Dozenten festgelegt und im Vorlesungsverzeichnis oder zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

§ 7

Teilprüfungen zur Ermittlung der Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden durch erfolgreiche Teilprüfungen erbracht, und zwar in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen, schriftlichen Seminararbeiten, bzw. Praktikumsberichten. ²Die Einzelheiten sind in § 9 sowie in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch geregelt.
- (2) ¹Die Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ² Sofern vom Vorsitzenden des Prü-

fungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Für erfolgreiche Teilprüfungen erwirbt der Kandidat die Leistungspunkte für das Modul gemäß Anhang 2 der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung.
- (5) ¹Teilprüfungen werden benotet, und die Noten der Teilprüfungen eines Moduls bestimmen die Modulnote gemäß § 12 Abs. 2. ²Die Modulnote geht gewichtet in die Prüfungsgesamtnote ein. ³In der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung ist für jedes Modul angegeben,
 - a) ob für das Modul eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen abgenommen werden, ob nur ein Leistungsnachweis erbracht wird oder ob diesbezüglich eine Auswahlmöglichkeit besteht und
 - b) mit welchem Gewicht die Modulnote im Falle einer Teilprüfung in die Prüfungsgesamtnote eingeht.

§ 8

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Teilprüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit und sollen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen sein; abweichende Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ³Ein Nachtermin im Falle von § 16(2) Satz 4 kann innerhalb von 6 Wochen nach der Prüfung erfolgen.
- (2) ¹Der Kandidat soll sich in der Regel den Teilprüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag.
- (3) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer im Vorlesungsverzeichnis oder zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und bekanntgegeben.

- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 9

Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausaufgaben, Seminare, Praktika

- (1) ¹Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein und wenigstens eine und höchstens vier Stunden betragen. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt jeweils durch den Prüfer. ²Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ³In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Prüfer heranziehen. ⁴Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Eine mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ²Je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung soll die Prüfungsdauer für eine mündliche Prüfung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ³Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer kann die mündliche Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ⁴Der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere

Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von Prüfer und Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 12 festgesetzt.

- (5) ¹Schriftliche Hausaufgaben werden modulbegleitend gestellt und angefertigt und vom Prüfer mit Punkten bewertet. ²Die Abgabetermine sowie die Anforderungen (Mindestanteil der erreichten Punkte an den insgesamt erreichbaren Punkten) werden im Vorlesungsverzeichnis oder zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekanntgegeben.
- (6) ¹Zum Nachweis der erfolgreichen Ableistung eines Seminars ist ein Vortrag im Seminar zu halten und ggf. eine schriftliche Seminararbeit beim Prüfer einzureichen. ²Seminararbeiten umfassen 5–10 maschinengeschriebene Seiten und werden ggf. gemäß § 12 vom Prüfer benotet. ³Der Abgabetermin für die Seminararbeit wird im Vorlesungsverzeichnis oder in der Vorbesprechung zum jeweiligen Seminar bekanntgegeben.
- (7) ¹Zum Nachweis der erfolgreichen Ableistung eines Praktikums ist ein Nachweis von der Praktikumsstelle zusammen mit einem Praktikumsbericht bei einem vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer gemäß § 3 einzureichen. ²Praktikumsberichte umfassen 5–10 maschinengeschriebene Seiten und werden vom Prüfer testiert. ³Ist das Praktikum eine Teilprüfung, so wird der Praktikumsbericht vom Prüfer gemäß § 12 benotet. ⁴Die Abgabe des Praktikumsberichts muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Praktikums erfolgen.
- (8) ¹Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ²Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 12 der jeweiligen Fachprüfungsordnung) bekannt gegeben. ³Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ⁴Wird die Prüfung endgültig nicht bestanden, erlässt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid (§ 2(5) Satz 1).

§ 10

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prü-

fungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 11

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengegesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Studienbegleitende Teilprüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. ⁶Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 12

Prüfungsnoten, Modulnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:
- | | |
|--|-------------------------|
| "sehr gut" (eine hervorragende Leistung) | = 1,0 oder 1,3 |
| "gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |

"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Die Modulnote eines Moduls mit einer einzigen Teilprüfung ist die Note dieser Teilprüfung. ²Werden für ein Modul mehrere Teilprüfungen abgenommen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:
- | | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend. |

§ 13

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 8(1) einen neuen Prüfungstermin (Nachtermin) fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

- (4) ¹ Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ² Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ² Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Die Studienberatung in fachlichen Fragen innerhalb der Modulbereiche des jeweiligen Studiengangs wird durch die Dozenten der beteiligten Fächer erbracht.

- (3) ¹In Fragen, die die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen betreffen, berät der jeweils aktuell zuständige Studiengangsmoderator des jeweiligen Studiengangs. ²Jeweils aktuelle Kontaktdaten sind dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (4) ¹Der Studiengangsmoderator führt eine Studienfachberatung zu allen die Studienorganisation betreffenden Fragen individuell durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden,
- a) falls der Studienfortschritt deutlich hinter den Beispiel-Studienplänen zurückbleibt,
 - b) falls die für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlichen Leistungen nicht in angemessener Zeit erbracht werden können,
 - c) falls das Verstreichen einer Frist für ein Modul und damit das endgültige Nichtbestehen droht,
 - d) bei Nichtbestehen von Teilprüfungen,
 - e) bei Beantragung einer Beurlaubung,
 - f) bei der Planung eines Wechsels der Studienrichtung oder des Hochschulortes.

§ 19

Modulhandbuch

Von der Fakultät für Mathematik und Physik, Fachgruppe Mathematik, wird ein Modulhandbuch herausgegeben, das die Module des Studiums nach folgendem Schema beschreibt:

- a) Titel,
- b) Modultyp,
- c) Fach- bzw. Forschungsgebiet,
- d) Modul-Verantwortliche,
- e) Lernziele,
- f) Inhalt,
- g) Dauer,
- h) Sprache,
- i) Lehrformen,
- j) Leistungspunkte,
- k) Berechnung des studentischen Arbeitsaufwands,
- l) Voraussetzungen,
- m) Art der Leistungsnachweise,
- n) Verwendbarkeit,
- o) Angebotsturnus.

§ 20 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2007/2008 erstmalig in einen der Bachelor- oder Masterstudiengänge Mathematik, Technomathematik oder Wirtschaftsmathematik an der Universität Bayreuth einschreiben. ³Die Studierenden, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung in den Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Bayreuth eingeschrieben waren, gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Bayreuth vom 5. Mai 2003 (KWMBI II 2004 S. 194), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149); auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung in Verbindung mit der Fach-Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Bayreuth vom 5. Oktober 2007 (AB UBT 2007/155) gestalten.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Bayreuth vom 5. Mai 2003 (KWMBI II 2004 S. 194), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 14. März 2007, dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 26. Juli 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 5. Oktober 2007
Az.: A-3378/2 - I/1.

Bayreuth, 5. Oktober 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 5. Oktober 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Oktober 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Oktober 2007.